

JUSTIZBLATT

RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

77. Jahrgang

Mainz, den 20. November 2023

Nummer 11

INHALT

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben		Seite
22.10.2023	Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften	134
6.11.2023	Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung	134
 Bekanntmachungen		
23.10.2023	Jahresbericht für 2022 der Präsidentin des Landesprüfungsamtes für Juristen ..	135
7.11.2023	Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung; Mitteilung von Korruptionsverdacht	137
8.11.2023	Verzeichnis der Mitglieder der Anwaltsgerichte und des Anwaltsgerichtshofes ..	138
 Personalnachrichten und Stellenausschreibungen		138

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz
vom 22. Oktober 2023 (1281-0001 *)

- 1 Das Außerkrafttreten der nachfolgend aufgeführten Verwaltungsvorschriften wird gemäß Nummer 6 Abs. 2 der Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. November 1979 (MinBl. S. 418), zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 25. April 2023 (MinBl. S. 88), bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 hinausgeschoben:
 - 1.1 Stellenbesetzung und Abordnung vor einer Beförderung (Besetzungs-VV) vom 25. Juni 1990 (2010-1-14/90) - JBl. S. 120; 2018 S. 88 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 11. Oktober 2018 (1281-1-1) - JBl. S. 88 - Gliederungsnummer 203000
 - 1.2 Bildung und Verfahren des Beratungsausschusses nach § 11 Abs. 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes vom 13. August 2018 (6303-1-10) - JBl. S. 73 - Gliederungsnummer 304
 - 1.3 Praktische Ausbildung für den Zugang zum ersten Einstiegsamt im Justizdienst und sportmotorischer Leistungstest vom 21. Dezember 2018 (2371-6-3) - JBl. 2019 S. 7 - Gliederungsnummer 3152
 - 1.4 Gewährung von Zuwendungen für die Fortbildung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit vom 11. August 1993 (6303-6-23/93) - JBl. S. 225; 2018 S. 88 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 11. Oktober 2018 (1281-1-1) - JBl. S. 88 - Gliederungsnummer 2239
 - 1.5 Justizmedaille vom 31. Juli 2018 (1106-6-4) - JBl. S. 73 - Gliederungsnummer 1132
 - 1.6 Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vom 20. Oktober 1998 (1432-1-2) - JBl. S. 324; 2018 S. 88 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. August 2001 (1432 14GA-1-1) - JBl. S. 256 - Gliederungsnummer 3175
 - 1.7 Auslagen der Polizei in Straf- und Bußgeldverfahren vom 21. Juli 1994 (5605-3-5/94) - JBl. S. 225; 2018 S. 88 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 12. Juli 2004 (5605-1-3) - JBl. S. 193 - Gliederungsnummer 3405
 - 1.8 Einziehung von Kosten des Strafverfahrens bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung zur Bewährung vom 12. Oktober 1998 (5662-1-1) - JBl. S. 323; 2018 S. 88 - Gliederungsnummer 3407
 - 1.9 Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RiJGG) vom 27. Juni 1994 (4214-4-43/94) - JBl. S. 179; 2018 S. 88 - Gliederungsnummer 451

- 1.10 Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes im Justizvollzug vom 5. Dezember 2008 (2043-5-18) - JBl. S. 293; 2018 S. 88 - Gliederungsnummer 203023

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

342

Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz
vom 6. November 2023 (5650-0001 *)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 5. Juli 2005 (5650 - 1 - 3) - JBl. S. 169; 2020 S. 63 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 6. Januar 2017 (5650 - 3 - 3) - JBl. S. 8 -, wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

- 1.1 Im Einleitungssatz werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
- 1.2 Abschnitt A wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 In Nummer 1.1 Satz 1 wird das Wort „zweifach“ durch die Worte „ohne Abschriften“ ersetzt.
 - 1.2.2 In Nummer 1.2.1 Satz 2 werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
 - 1.2.3 In Nummer 1.3.2 werden die Worte „Ein Exemplar der“ durch das Wort „Die“ ersetzt.
 - 1.2.4 In Nummer 1.6 werden die Worte „der Justizbeitrübungsordnung“ durch die Worte „dem Justizbeitrübungs-gesetz“ ersetzt.
 - 1.2.5 In Nummer 2.1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 55 Abs. 1 RVG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 55 Abs. 1 Satz 1 RVG)“ ersetzt.
- 1.3 Abschnitt B wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2 Der UdG hat die Auszahlung der Beratungshilfevergütung zum gerichtlichen Verfahren mitzuteilen, wenn aus dem Festsetzungsantrag ersichtlich ist, dass die Beratung in ein gerichtliches Verfahren übergegangen und das Aktenzeichen bekannt ist.“
 - 1.3.2 Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 59 Abs. 1, 3 RVG, § 9 BerHG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 59 Abs. 1 und 3 RVG, § 9 BerHG)“ ersetzt.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft.

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung im Landesrecht Rheinland-Pfalz eingearbeitet

Bekanntmachungen *)

Jahresbericht für 2022 der Präsidentin des Landesprüfungsamtes für Juristen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 23. Oktober 2023 (2224 – 0016)

1. Staatliche Pflichtfachprüfung

1.1 Zahl der Rechtskandidaten/-innen (ohne Notenverbesserung)

Aus dem Jahre 2021 waren **265** Rechtskandidaten/
im Prüfungsverfahren verblieben -innen

2022 wurden **543**
Rechtskandidaten/-innen erst-
mals zugelassen, von denen **5**
Rechtskandidaten/-innen zurück-
getreten sind;

davon haben 2022 **227** Rechtskandidaten/
-innen

die Prüfung beendet, sodass noch **311** Rechtskandidaten/
-innen

im Prüfungsverfahren verblieben
sind.

Insgesamt wurden somit **492** Rechtskandidaten/
-innen

geprüft.

1.2 Ergebnisse der Prüfungen (ohne Notenverbesserung)

Von den **492** Rechtskandidaten/
-innen, die die Prüfung beendet
haben, bestanden diese mit den
Noten:

„sehr gut“	0	=	0,0 %
„gut“	14	=	2,8 %
„vollbefriedigend“	68	=	13,8 %
„befriedigend“	141	=	28,7 %
„ausreichend“	122	=	24,8 %
während	147	=	29,9%

nicht bestanden haben.

Unter den geprüften **492**
Rechtskandidaten/-innen
befanden sich

261 Rechtskandidaten/
-innen

(**53,0** %), die die Prüfung gem.
§ 5 Abs. 5 JAG - **also nach einem
Studium von höchstens 8 Semes-
tern bzw. aufgrund Nichtberück-
sichtigung anrechenbarer Semes-
ter (Studium im Ausland, FFA,
sonstige wichtige Gründe = sog.
„Freiversuch“)** - mit folgenden
Ergebnissen abgeschlossen haben:

bestanden haben **203** Rechtskandidaten/
-innen = **77,7** %

davon besser als „ausreichend“ **157** Rechtskandidaten/
-innen = **60,1** %

nicht bestanden haben **58** Rechtskandidaten/
-innen = **22,2** %

Unter den geprüften **492**
Rechtskandidaten/-innen befanden sich

54 Wiederholer/-innen,

von denen

21 mit „ausreichend“,
11 mit „befriedigend“
bestanden,

während

22 wiederholt nicht
bestanden haben.

1.3 Wiederholung zur Notenverbesserung

Gemeldet zur Notenverbesserung **163** Rechtskandidaten/
hatten sich -innen,

davon haben **80** Rechtskandidaten/
-innen

die Prüfung beendet.

Eine Verbesserung um **zwei** Notenstufen haben **3** Rechts-
kandidaten/-innen erreicht,

(**3** von „ausreichend“ auf „vollbefriedigend“),

eine Verbesserung um **eine** Notenstufe konnten **29**
Rechtskandidaten/-innen erreichen

(**20** von „ausreichend“ auf „befriedigend“,
8 von „befriedigend“ auf „vollbefriedigend“,
1 von „vollbefriedigend“ auf „gut“).

2. Zweite juristische Staatsprüfung

2.1 Zahl der Rechtsreferendare/-innen (ohne Notenverbesserung)

Aus dem Jahre 2021 waren im
Prüfungsverfahren

171 Rechtsreferendare/
-innen

verblieben.

2022 wurden

340 Rechtsreferendare/
-innen

zugelassen, von denen

177 Rechtsreferendare/
-innen

die Prüfung im Jahre 2022 been-
det haben.

Insgesamt wurden im Jahre 2022 **348** Rechtsreferendare/
-innen

geprüft.

2.2 Ergebnisse der Prüfungen (ohne Notenverbesserung)

Von den **348** Rechtsreferendaren/-
innen, die die Prüfung beendet
haben, bestanden diese mit den
Noten

„sehr gut“	0	=	0,0 %
„gut“	7	=	2,0 %
„vollbefriedigend“	75	=	21,5 %
„befriedigend“	135	=	38,8 %
„ausreichend“	81	=	23,3 %
während	50	=	14,4 %

nicht bestanden haben.

Unter den geprüften **348**
Rechtsreferendaren/-innen
befanden sich

39 Wiederholer/-innen,

*) Nicht in der Sammlung Landesrecht Rheinland-Pfalz enthalten

von denen **6** mit „befriedigend“,
18 mit „ausreichend“ bestanden,
während **15** wiederholt nicht bestanden haben.

2.3 Wiederholung zur Notenverbesserung

Zur Notenverbesserung meldeten **34** Assessoren/-innen, sich

von denen **20** Assessoren/-innen das Prüfungsverfahren beendeten.

Eine Verbesserung um **zwei** Notenstufen konnte niemand erreichen,

eine Verbesserung um **eine** Notenstufe konnten **8** Assessoren/-innen erreichen.

(**5** von „ausreichend“ auf „befriedigend“,
3 von „befriedigend“ auf „vollbefriedigend“).

3. Bemerkungen

3.1 Staatliche Pflichtfachprüfung

3.1.1 Allgemein

Die Zahl der Rechtskandidaten/-innen, die die Prüfung im Berichtsjahr beendet haben, liegt über der Zahl des Vorjahres (2022: 492, 2021: 460).

Unter den **492** Rechtskandidaten/-innen befanden sich **309** Frauen (**62,8** %).

Der Anteil der überdurchschnittlichen Prüfungsergebnisse (vollbefriedigend und besser) betrug **16,6** %;

der Prozentsatz der Misserfolge liegt bei **29,8** %.

3.1.2 Semesterzahl (einschließlich Wiederholer/-innen, ohne Notenverbesserer)

Im Berichtsjahr haben sich von den geprüften Rechtskandidaten/-innen (einschließlich Wiederholer/-innen, ohne Notenverbesserer) zur Prüfung gemeldet:

nach	4 – 6 Semestern	86 = 17,5 %
nach	7 Semestern	74 = 15,0 %
nach	8 Semestern	119 = 24,2 %
nach	9 Semestern	50 = 10,2 %
nach	10 Semestern	34 = 6,9 %
nach	11 Semestern	30 = 6,1 %
nach	12 Semestern	26 = 5,3 %
nach	13 Semestern	14 = 2,8 %
nach	14 Semestern	15 = 3,1 %
nach	15 Semestern	13 = 2,6 %
nach	16 Semestern	11 = 2,2 %
und mehr		20 = 4,1 %

(einschließlich evtl. Auslandssemester, die beim „Freiversuch“ außer Betracht bleiben).

Unter den Rechtskandidaten/-innen mit einer Studienzzeit von 12 und mehr Semestern befanden sich **34** Wiederholer/-innen.

3.1.2.1 Durchschnittliche Semesterzahl

Die durchschnittliche Semesterzahl im Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung lag bei **8,8** Semestern.

3.1.2.2 Median-Zentralwert

Der Median-Zentralwert lag bei **8,0** Semestern.

3.1.3 Semesterzahl (erstmalige Zulassung)

Bei den Rechtskandidaten/-innen, die sich erstmals zur Prüfung gemeldet und die Prüfung bestanden haben, ergibt sich hinsichtlich der Studienzzeit folgendes Bild:

nach	4 – 6 Semestern	73 = 23,3 %
nach	7 Semestern	61 = 19,5 %
nach	8 Semestern	81 = 25,9 %
nach	9 Semestern	31 = 9,9 %
nach	10 Semestern	19 = 6,1 %
nach	11 Semestern	11 = 3,5 %
nach	12 Semestern	
und mehr		37 = 11,8 %

3.1.3.1 Durchschnittliche Semesterzahl

Die durchschnittliche Semesterzahl im Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung liegt hier bei **8,3** Semestern.

3.1.3.2 Median-Zentralwert

Der Median-Zentralwert lag bei **8,0** Semestern.

3.1.4 Durchschnittsalter

Das Durchschnittsalter liegt bei **26** Jahren und verteilt sich auf das Alter wie folgt:

46 – 50 Jahre	= 1	29 Jahre	= 17
36 – 40 Jahre	= 3	28 Jahre	= 41
35 Jahre	= 2	27 Jahre	= 53
34 Jahre	= 3	26 Jahre	= 67
33 Jahre	= 4	25 Jahre	= 119
32 Jahre	= 6	24 Jahre	= 114
31 Jahre	= 3	23 Jahre	= 40
30 Jahre	= 9	22 Jahre	= 10

3.1.5 Prüfungsdauer

Die Prüfungsdauer betrug in der staatlichen Pflichtfachprüfung in der Regel 5 Monate.

3.1.6 Durchschnittliche Bewertungen von Aufsichtsarbeiten

Die durchschnittlichen Punktwerte für die Aufsichtsarbeiten betragen:

Aufsichtsarbeiten	I H 21	I F 22
Öffentliches Recht I	5,10	5,15
Öffentliches Recht II	5,65	5,15
Zivilrecht I	5,61	5,74
Zivilrecht II	5,57	5,93
Zivilrecht III	5,03	5,90
Strafrecht	4,76	5,52

3.2 Zweite juristische Staatsprüfung

3.2.1 Allgemein

Im Berichtsjahr wurden zur zweiten juristischen Staatsprüfung **340** Rechtsreferendare/-innen zugelassen (2021: 344) und **348** Rechtsreferendare/-innen geprüft (2021: 333).

Unter den insgesamt **348** Teilnehmern und Teilnehmerinnen

befanden sich **186 Frauen (53,4 %)**;
von denen **158** Rechtsreferendarinnen die Prüfung bestanden
und **28** Rechtsreferendarinnen nicht bestanden haben
sowie **162 Männer (46,5 %)**;
von denen **140** Rechtsreferendare die Prüfung bestanden
und **22** Rechtsreferendare nicht bestanden haben.

Der Prozentsatz der Misserfolge liegt mit **14,3 %** niedriger als im Vorjahr (16,5 %) und über dem Bundesdurchschnitt 2021 (12,2 %).

Der Anteil der überdurchschnittlichen Prüfungsleistungen (vollbefriedigend und besser) betrug **23,5 %** und liegt damit höher als im Jahr 2021 (15,9 %) und über dem Bundesdurchschnitt 2021 (21,3 %).

3.2.2 Verteilung auf Wahlfachbereiche

Wahlfach 1 (Zivilrecht)	63 = 18,1 %
Wahlfach 2 (Medienrecht)	16 = 4,7 %
Wahlfach 3 (Arbeitsrecht)	56 = 16,1 %
Wahlfach 4 (Sozialrecht)	6 = 1,7 %
Wahlfach 5 (Strafrecht)	107 = 30,7 %
Wahlfach 6 (Verwaltungsrecht)	40 = 11,5 %
Wahlfach 7 (Steuerrecht)	21 = 6,0 %
Wahlfach 8 (Kapitalmarkt- u. Kapitalgesellschaftsrecht)	26 = 7,5 %
Wahlfach 9 (Europäisches und Deutsches Kartell- und Wettbewerbsrecht)	13 = 3,7 %

3.2.3 Durchschnittsalter

Das Durchschnittsalter liegt bei **29** Jahren und verteilt sich auf das Alter wie folgt:

46 – 50 Jahre = 2	30 Jahre = 42
36 - 40 Jahre = 5	29 Jahre = 56
35 Jahre = 2	28 Jahre = 80
34 Jahre = 8	27 Jahre = 68
33 Jahre = 10	26 Jahre = 28
32 Jahre = 16	25 Jahre = 3
31 Jahre = 28	

3.2.4 Prüfungsdauer

Die Prüfungsdauer nach Beendigung des Vorbereitungsdiens betrug in der zweiten juristischen Staatsprüfung 1 Monat.

3.2.5 Durchschnittliche Bewertungen von Aufsichtsarbeiten

Die durchschnittlichen Punktwerte für die Aufsichtsarbeiten betragen:

Aufsichtsarbeiten	II H 21	II F 22
Öffentliches Recht I	6,16	6,54
Öffentliches Recht II	6,90	5,79
Zivilrecht I	6,89	6,24
Zivilrecht II	6,19	5,55
Zivilrecht III	6,66	6,38
Zivilrecht IV	6,09	5,69
Strafrecht I	5,31	5,83
Strafrecht II	5,73	5,37

Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung; Mitteilung von Korruptionsverdacht

**Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 7. November 2023 (4010 - 0007)**

VV der Landesregierung vom 22. Januar 2019 (FM - 0308-0004-0401 415)
- JBl. S. 23; MinBl. S. 14 -

1. Als Ansprechstelle nach Nummer 2.5.2 der Verwaltungsvorschrift, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen konkreten Korruptionsverdacht unmittelbar mitteilen können, wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz bestimmt:

Ministerium der Justiz - Referat 512 -

Hausanschrift	Postfach-Anschrift	Telefax
Ernst-Ludwig-Straße 3 55116 Mainz	Postfach 32 60 55022 Mainz	06131 164887 oder 164899

Schriftliche Mitteilungen sollten auf der Außenanschrift mit dem Vermerk „**Vertrauliche Personalsache**“ gekennzeichnet werden.

Ansprechpartner für telefonische Mitteilungen oder für Mitteilungen im elektronischen Schriftverkehr sind

Richter am Oberverwaltungsgericht	Stefan J a k o b s
Telefon-Durchwahl:	06131 / 164812
E-Mail:	Stefan.Jakobs@jm.rlp.de
und	
Ministerialrat	Hubert R ä d l e
Telefon-Durchwahl:	06131 / 164873
E-Mail:	Hubert.Raedle@jm.rlp.de.

2. Die Bek. JM vom 21. März 2022 (4010-0007) - JBl. S. 35 - ist gegenstandslos.

Verzeichnis der Mitglieder der Anwaltsgerichte und des Anwaltsgerichtshofes

**Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 8. November 2023 (3172E-0006)**

Bek. JM vom 2. September 2022 (3172E-0006) – JBl. S. 111 –

1. Mitglieder des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz
 1. JR Hans-Jürgen Breit, Melsbach
geschäftsführender Vorsitzender
 2. Hans-Jürgen Hoëcker, Worms
Vorsitzender
 3. Dr. Julian Christiansen, Koblenz
 4. Annemarie Dhonau, Bad Kreuznach
 5. Lara Dominique Ferger, Westerburg
 6. Andreas Kaiser, Bad Kreuznach
 7. Dr. Michael Kleinmann, Neuwied
 8. JR Günther Maximini, Trier
 9. Per Mayer, Bingen am Rhein
 10. Dr. Heike Thomas-Blex, Koblenz
2. Mitglieder des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken
 1. JR Willibrord Zunker, Ludwigshafen am Rhein
geschäftsführender Vorsitzender
 2. Dr. Arne Fu, Pirmasens
Vorsitzender
 3. Alexander Grassmann, Landau in der Pfalz
 4. Roman Meister, Kaiserslautern
 5. Patrick Rietz, Landstuhl
 6. Thomas Stumpf, Pirmasens
3. Mitglieder des Anwaltsgerichtshofes Rheinland-Pfalz
 - 3.1 Rechtsanwälte
 1. JR Thomas Haberland, Pirmasens
Präsident
 2. Jörn Hildner, Mainz
Senatsvorsitzender
 3. Christoph Basler, Zweibrücken
 4. Dr. Tobias Busch, Frankenthal (Pfalz)
 5. Arno Gerlach, Koblenz
 6. Daniela Großmann, Mainz
 7. Dr. Anja Kerkmann, Andernach
 8. JR Franz Schaffranek, Koblenz
 9. Dr. Christian Stoermer, Ludwigshafen am
Rhein
 10. Prof. Dr. Wolfgang Weller, Koblenz
 - 3.2 Berufsrichter
 1. Ulrike Bastian-Holler, Zweibrücken
 2. Dr. Sandra Grein-Eimann, Koblenz
 3. Christoph Kapischke, Koblenz
 4. Dr. Erik Kießling, Zweibrücken

5. Dr. Alexandra Meerfeld, Koblenz
6. Andreas Oeley, Koblenz
7. Holger Scherer, Zweibrücken
8. Dr. Regina Weimer, Zweibrücken

Personalmeldungen und Stellenausschreibungen

**Aus Gründen des Datenschutzes dürfen
Personalmeldungen in der Internetversion
leider nicht veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes dürfen
Personalnachrichten in der Internetversion
leider nicht veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes dürfen
Personalnachrichten in der Internetversion
leider nicht veröffentlicht werden!**

Stellenausschreibungen

- vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 - 1 - 14/90) - JBl. S. 120 -

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1,0 Stelle für die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts (m/w/d) bei dem Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz
- 1,0 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Finanzgericht (m/w/d) bei dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz
- 1,0 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Mainz
- 2,0 Stellen für Richterinnen oder Richter am Oberverwaltungsgericht (m/w/d) bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
Die Stellen sollen mit Beförderungsbewerberinnen oder Beförderungsbewerbern besetzt werden.
- 0,75 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Verwaltungsgericht (m/w/d) bei dem Verwaltungsgericht Trier
Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber besetzt werden.
- 0,5 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht (m/w/d) bei dem Amtsgericht Pirmasens

Zum Beförderungstermin „18. Mai 2024“ werden Bewerbungen entgegengenommen um folgende Stellen:

Im Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken und der Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken:

- 1,00 Stelle für eine Oberamtsanwältin oder einen Oberamtsanwalt mit Amtszulage (BesGr. A 13 + AZ),

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs) 1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

- 0,50 Stelle für eine im Bereich der Justizverwaltung tätige Justizrechtsrätin oder einen Justizrechtsrat mit Amtszulage (BesGr. A 13 + AZ),
- 1,00 Stelle für eine Oberamtsanwältin oder einen Oberamtsanwalt,
- 1,00 Stelle für eine im Bereich der Justizverwaltung tätige Justizrechtsrätin oder einen Justizrechtsrat,
- 1,00 Stelle für eine im Bereich der Rechtspflege tätige Justizrechtsrätin oder einen Justizrechtsrat,
- 1,00 Stelle für eine Sozialrätin oder einen Sozialrat,
- 3,00 Stellen für Amtsanwältinnen oder Amtsanwälte,
- 1,60 Stellen für im Bereich der Justizverwaltung tätige Justizamtsrätinnen oder Justizamtsräte,
- 4,40 Stellen für im Bereich der Rechtspflege tätige Justizamtsrätinnen oder Justizamtsräte,
- 3,00 Stellen für Sozialamtsrätinnen oder Sozialamtsräte,
- 7,50 Stellen für im Bereich der Justizverwaltung oder der Rechtspflege tätige Justizamtsfrauen oder Justizamtsmänner,
- 2,00 Stellen für Sozialamtsfrauen oder Sozialamtsmänner,
- 3,00 Stellen für Regierungsamtsfrauen oder Regierungsamtsmänner,
- 10,00 Stellen für im Bereich der Justizverwaltung oder der Rechtspflege tätige Justizoberinspektorinnen oder Justizoberinspektoren,
- 3,00 Stellen für Obergerichtsvollzieherinnen oder Obergerichtsvollzieher mit Amtszulage (BesGr. A 9 + AZ),
- 8,00 Stellen für Justizinspektorinnen oder Justizinspektoren mit Amtszulage (BesGr. A 9 + AZ - 2. Einstiegsamt),
- 4,00 Stellen für Obergerichtsvollzieherinnen oder Obergerichtsvollzieher,
- 2,00 Stellen für im Bereich der Justizverwaltung oder der Rechtspflege tätige Justizinspektorinnen oder Justizinspektoren - 3. Einstiegsamt nach erfolgreicher Ausbildungsqualifizierung,
- 10,00 Stellen für Justizinspektorinnen oder Justizinspektoren - 2. Einstiegsamt,
- 3,00 Stellen für Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher,

- 13,00 Stellen für Justizhauptsekretärinnen oder Justizhauptsekretäre,
- 13,00 Stellen für Justizobersekretärinnen oder Justizobersekretäre - 2. Einstiegsamt -,
- 1,00 Stelle für eine Justizobersekretärin oder einen Justizobersekretär - 1. Einstiegsamt - nach erfolgreicher Fortbildungsqualifizierung,
- 1,00 Stelle für eine Justizsekretärin oder einen Justizsekretär - 1. Einstiegsamt.

Die Stellen sollen mit Beförderungsbewerberinnen oder Beförderungsbewerbern besetzt werden.

Sofern nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellenausschreibung aus bis dahin nicht voraussehbaren Gründen eine weitere Beförderungsstelle in einem der zur Beförderung ausgeschriebenen Statusämtern frei wird, kann dies im laufenden Beförderungsverfahren berücksichtigt werden.

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter (m/w/d) unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter (m/w/d) zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.